

## Kulturförderrichtlinie der Stadt Ingolstadt vom 01.01.2021

Stadtratsbeschluss vom 23.10.2020

### 1. Präambel

Die in Ingolstadt tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Ingolstadt und dienen dem kulturellen Wohl der örtlichen Gemeinschaft gemäß Art. 57 Absatz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung. Die Stadt Ingolstadt fördert sie durch die freiwillige Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ergänzend gilt die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung. Die Zuwendungsgewährung erfolgt jeweils im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Grundsätze der Förderung

- 2.1. Eine Förderung ist grundsätzlich möglich, wenn die Institution bzw. das Projekt einen Beitrag zum kulturellen Leben in Ingolstadt leistet, der ohne Bezuschussung der Stadt nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.
- 2.2. Förderfähige Veranstaltungen müssen **öffentlich** zugänglich sein und grundsätzlich **in Ingolstadt** stattfinden.
- 2.3. **Fördervereine** und **Benefizveranstaltungen** sind von einer Förderung ausgeschlossen, soweit sie selbst nur fördernd tätig sind.
- 2.4. **Einzelpersonen** werden im Einzelfall für Projekte gefördert.
- 2.5. Die **Professionalität und Verlässlichkeit** der Antragsteller bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie der Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise müssen gewährleistet sein und auf Verlangen glaubhaft gemacht werden.
- 2.6. Unabhängig von Art und Umfang der Förderung haben die Geförderten bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Ingolstadt“ hinzuweisen.
- 2.7. Verfügbare Förderleistungen Dritter sind vorrangig zu beantragen und einzusetzen. Diese Pflicht besteht auch nach Beantragung und Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie weiter. Die Förderung nach dieser Richtlinie kann von deren Beantragung und Einsatz abhängig gemacht werden.

### 3. Förderungsarten

- 3.1. Folgende Förderungsarten sind möglich:

#### 3.1.1 Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung kann nur gewährt werden, wenn die zu fördernde kulturelle Vereinigung ihren Sitz in Ingolstadt hat, sowie mindestens seit zwei Jahren in Ingolstadt besteht und dort dauerhaft aktiv am kulturellen Leben teilnimmt.

### 3.1.2 Förderung von Musik- und Kulturclubs

Musik- und Kulturclubs sind Einrichtungen, die neben ihrem gastronomischen Angebot ein künstlerisch anspruchsvolles Musik- oder Kulturprogramm live in einer festen Spielstätte anbieten und damit das kulturelle Leben in der Stadt Ingolstadt bereichern. Sie können mit einer Basisförderung für den Musik- und Kulturbetrieb unterstützt werden.

### 3.1.3 Projektförderung

Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Eine Veranstaltungsreihe gilt dabei als ein Projekt. Gefördert werden ausschließlich Projekte, welche nach Zusammenrechnung aller Einnahmen und Drittmittelförderungen mit einem Defizit abschließen.

## 4. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt im Regelfall bei

- institutioneller Förderung und Projektförderung **maximal 50 %**
- Musik- und Kulturclubs für das Musik- bzw. Kulturprogramm **maximal 30 %**

der zuwendungsfähigen Kosten.

## 5. Antragsverfahren

### 5.1 Antragsform

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag beim Amt für Internationale Beziehungen und Kulturverwaltung der Stadt Ingolstadt gewährt. Das zu verwendende Formular (siehe Anlage) ist unter <http://www.ingolstadt.de/> zu finden. Die Antragstellung per E-Mail ([kulturfoerderung@ingolstadt.de](mailto:kulturfoerderung@ingolstadt.de)) ist möglich, eine Unterschrift des Antrags jedoch zwingend erforderlich. Das im Original unterschriebene Antragsformular kann in Textform (PDF Datei oder ähnliches Format) eingereicht werden.

Im Antrag sind anzugeben:

- verantwortlicher Träger der Maßnahme,
- ausführliche Aufgaben- bzw. Projektbeschreibung,
- Aufstellung der voraussichtlichen Kosten, Eigenleistungen und Einnahmen,
- beantragte oder bereits bewilligte Zuwendungen Dritter,
- Nachweis der Gesamtfinanzierung.

### 5.2 Zeitpunkt der Antragstellung

Anträge auf institutionelle Förderung sowie Förderung von Musik- und Kulturclubs für das kommende Jahr sind bis zum 30. November des laufenden Jahres beim Amt für Internationale Beziehungen und Kulturverwaltung der Stadt Ingolstadt einzureichen (Datum des Eingangs des unterschriebenen Antrags).

Anträge auf Projektförderung sind so früh wie möglich zu stellen, in jedem Falle aber vor Projektbeginn.

## 6. Auszahlung, Verwendungsnachweis

6.1 Im Falle einer institutionellen Förderung bzw. der Förderung von Musik- und Kulturclubs muss vor der Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr ein Verwendungsnachweis des Vorjahres vorliegen.

3

Im Falle einer Projektförderung dürfen die bewilligten Mittel nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie nachgewiesen zur Erfüllung des Verwendungszweckes benötigt werden.

6.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Amt für Internationale Beziehungen und Kulturverwaltung der Stadt Ingolstadt bei institutionellen Zuwendungen sowie bei Musik- und Kulturclubs bis zum 30. April des Folgejahres, bei Projektförderungen spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen. Er besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit entsprechenden Zahlungsbelegen.

6.3 Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.

## **7. Inkrafttreten**

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Ingolstadt tritt am 01.01.2021 in Kraft.